

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 14. März 2017

Seite 181

Nr. 30

---

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang**

### **Soziologie**

#### **an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 08. März 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen vom 18.12.2012 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 9 / Nr. 5), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 24.09.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 581 / Nr. 114), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter § 13 das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
  - b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Abs. 1, Satz 3 wird zum neuen Satz 2 und erhält den folgenden Wortlaut:  
„Äquivalenzvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.“
  - d) In Abs. 2 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“.
  - e) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“
  - f) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in den Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“  
Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 8.
  - g) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 8 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit nach § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.“
  - h) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.“
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der folgende Wortlaut gestrichen: „und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt“.
4. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut „ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch den Wortlaut „eine ärztliche Bescheinigung“.
5. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummerierung des Absatzes 1 entfällt.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

6. In Anlage 1, Modul Nr. 9, Zeile Modulinhalt und Qualifikationsziel wird die Ziffer „10“ ersetzt durch die Ziffer „8“.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 06.07.2016 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 21.02.2017.

Duisburg und Essen, den 08. März 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy